

Zeitschrift:	Heimatbuch Meilen
Herausgeber:	Vereinigung Heimatbuch Meilen
Band:	24 (1984)
Rubrik:	Spezialbauordnung für die Kirchgasse : vom 7. März 1966

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spezialbauordnung für die Kirchgasse

vom 4. März 1966



Harald Egli Meilen

Art. 1: Die vorliegende Spezialbauordnung bezweckt die Erhaltung des Dorfbildes an der Kirchgasse im Sinne der §§ 5 und 6 der kantonalen Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 9. Mai 1912.	Zweck
Art. 2: Das Geltungsgebiet dieser Bauvorschriften ist in den beiden beigegebenen Richtplänen (Situation 1: 1000 und isometrische Darstellung) dargestellt. Diese Pläne bilden Bestandteil dieser Bauvorschriften.	Geltungsgebiet
Art. 3: Die vorliegenden Bauvorschriften stellen eine Teilbauordnung im Sinne von Art. 18 der Bauordnung vom 19. Mai 1949 (Art. 21 der neuen Bauordnung vom 8. April 1965) dar. Die Vorschriften der Bauordnung haben nur insoweit Geltung, als dadurch der Zweck der vorliegenden Spezialbauordnung nicht verunmöglicht wird.	Verhältnis zur Bauordnung
Art. 4: Neu- und Umbauten, An- und Aufbauten sowie Fassadenrenovationen haben insbesondere im Massstab, in der kubischen Gestaltung, in der Materialwahl sowie in der Fassaden-, Farb- und Dachgestaltung auf das gesamte Bild der Kirchgasse Rücksicht zu nehmen.	Allgemeines
Art. 5: ¹ Neubauten sind im Sinne der Richtpläne grundsätzlich auf die bisherigen Baufluchten zu stellen.	Einhaltung der Baufluchten
² Im Sinne der Richtpläne sind bei Neubauten oder eingreifenden Umbauten Arkaden zu erstellen.	Arkaden
Art. 6: ¹ Die Fassaden sollen sich durch ihre Gestaltung von denjenigen der Nachbargebäude unterscheiden.	Fassaden-gestaltung
² Bei Zusammenfassung mehrerer Häuser sind die Fassaden so zu gliedern, dass ihre Teile im wesentlichen den bisherigen Hausbreiten entsprechen.	
³ Die Fenster, ausgenommen Schaufenster, haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks aufzuweisen.	
⁴ Die Fassaden sind zu verputzen. Die Verwendung von auffälligen Materialien ist untersagt.	
Art. 7: Die Höhen von Neubauten richten sich nach der mittleren Gesimshöhe der bestehenden geschlossenen Häuserzeile, wobei eine Nivellierung der Dachgesimshöhen untersagt ist.	Bauhöhe
Art. 8: Die Dachneigung und Dachgestaltung des Altbaues ist in der Regel zu übernehmen.	Dächer
Art. 9: ¹ Gegen die Kirchgasse gerichtete Balkone sowie Vordächer von Schaufenstern und Eingängen sind in der Regel untersagt.	Balkone, Vordächer
² Die Schaufensterzone beschränkt sich auf das Erdgeschoss.	Schaufenster
³ Der Einbau von Schaukästen und das Anbringen von Reklamen jeder Art bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat im Sinne von § 4 der Verordnung betreffend das Plakat- und Reklamewesen in der Gemeinde Meilen vom 19. Dezember 1933.	Schaukästen

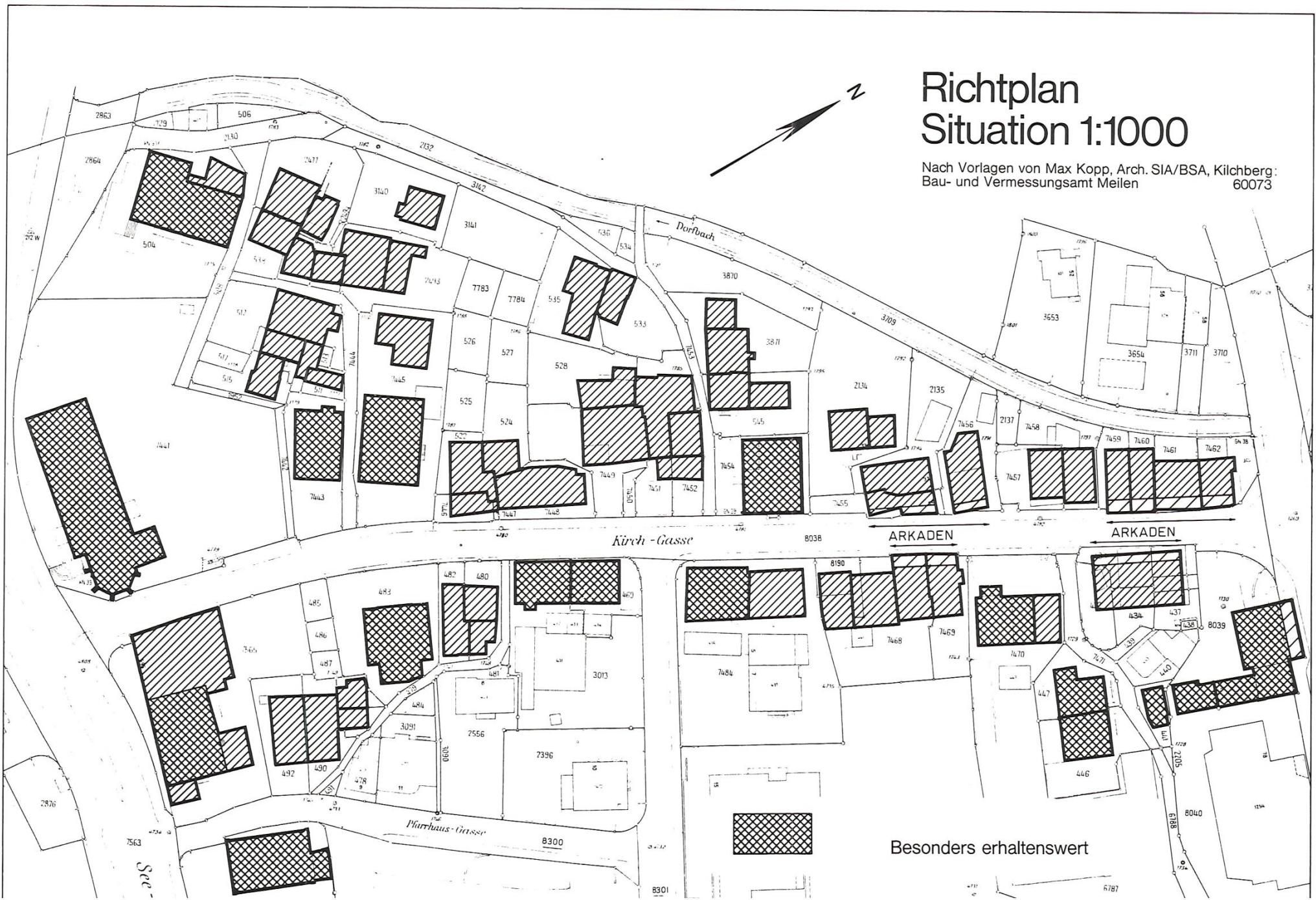
Parkplätze	Art. 10: ¹ Die Bewilligung von Neubauten oder eingreifenden Umbauten kann von der Erstellung von Parkplätzen gemäss § 60a des kantonalen Baugesetzes (Art. 32 der neuen Bauordnung vom 8. April 1965) abhängig gemacht werden. ² In besonderen Fällen, wo die Erstellung von Motorfahrzeugabstellflächen auf dem Baugrundstück aus Gründen der Erhaltung des Ortsbildes nicht als angängig erscheint, kann der Gemeinderat die Bereitstellung der erforderlichen oder den Einkauf in bereits bestehende Parkgelegenheiten in der näheren Umgebung der Bauparzelle gestatten.
Ausnahmen, Fachinstanz	Art. 11: Sofern es besondere Verhältnisse rechtfertigen und Sinn und Zweck dieser Bauvorschriften dadurch nicht beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat Ausnahmen von den vorliegenden Bestimmungen bewilligen. In solchen Fällen muss für die Begutachtung eines Projektes entweder die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission oder eine andere Fachinstanz beigezogen werden.
Einsprachen und Rekurse	Art. 12: Gegen Beschlüsse der Baukommission kann Einsprache an den Gemeinderat, gegen Beschlüsse des Gemeinderates Rekurs an den Bezirksrat, je innert 20 Tagen, vom Empfang des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, erhoben werden.
Strafen	Art. 13: Übertretungen dieser Bauvorschriften werden gemäss den Strafbestimmungen des kantonalen Baugesetzes geahndet.
Inkrafttreten	Art. 14: Diese Spezialbauordnung tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Meilen, den 4. März 1966

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident Der Schreiber
Th. Kloter A. Hotz

Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 808 vom 3.
März 1967

Richtplan Situation 1:1000

Nach Vorlagen von Max Kopp, Arch. SIA/BSA, Kilchberg:
Bau- und Vermessungsamt Meilen 60073



Richtplan Isometrische Darstellung

Max Kopp, Arch. SIA/BSA, Kilchberg

